

Allgemeine Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen

Nummer:	EKB-DE
Revision:	01
Stand:	21.03.2018
Seite:	1 / 4

Allgemeine Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der ISS GmbH, Hasenweide 146, 50226 Frechen, nachfolgend ISS genannt.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung an. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ISS und dem Lieferanten, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Andere, entgegenstehende oder von den nachfolgenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ISS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender Bedingungen des Lieferanten den vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Einkaufsbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

II. Auftragserteilung

Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zugang an, so ist ISS zum Widerruf berechtigt.

An Zeichnungen, Skizzen und anderen Unterlagen, die ISS im Rahmen der Bestellung überlassen hat, behält sich ISS Eigentums- und Urheberrechte vor. Zeichnungen, Skizzen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind der Lieferung im Original beizufügen.

III. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise des Lieferanten sind bindend. Die Preise schließen Verpackung, Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind, bei Lieferung "frei Haus" an die in der Bestellung genannte Lieferadresse ein, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes zwischen ISS und dem Lieferanten vereinbart.

IV. Zahlungsbedingungen

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung unter Angabe der Bestellnummer und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne Bestellnummer und nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

ISS zahlt die Rechnungen gem. den vertraglichen Zahlungsbedingungen die zwischen der ISS und dem Lieferanten ausgehandelten Verträgen.

ISS kann mit jeglichem Anspruch, der gegenüber dem Lieferanten besteht, gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Die Zahlung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der Lieferung und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.



Allgemeine Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen

Nummer:	EKB-DE
Revision:	01
Stand:	21.03.2018
Seite:	2/4

V. Lieferung

Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestellung von ISS maßgebend.

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.

Der Lieferant hat ISS unverzüglich von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen schriftlich Mitteilung zu machen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, des Grundes der Verzögerung und Angabe der Maßnahmen, die zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.

Im Fall eines Lieferverzuges stehen ISS sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen ist ISS berechtigt, Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten zu tätigen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen.

VI. Export- und Zollvorschriften

Der Lieferant hat uns schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die (Wieder-) Ausfuhr von Waren oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den USA (US (Re-)Exportrecht) oder des Staates der Herstellung verboten, beschränkt und/oder genehmigungspflichtig ist. Falls dies der Fall ist, wird uns der Lieferant auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen -insbesondere auf die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer und auf die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Entsprechende Hinweise wird der Lieferant auch in seine Angebote, Rechnungen und Lieferscheine aufnehmen.

Der Lieferant stellt uns jährlich die entsprechende Lieferanten Ursprungserklärungen/Ursprungszeugnisse für die von ihm gelieferten Waren zur Verfügung.

Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, eines regionalen Handelsabkommens oder eines sonstigen Vorzugsabkommens in Betracht kommt, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese Waren, sofern sie tatsächlich die anwendbare Ursprungsregelung erfüllen, mit einem den Anforderungen des anwendbaren Abkommens entsprechenden Nachweis (z.B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen.

Der Lieferant hat für alle Waren auf Rechnungen und Lieferscheinen das Ursprungsland anzugeben.



Allgemeine Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen

Nummer:	EKB-DE
Revision:	01
Stand:	21.03.2018
Seite:	3/4

VII. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen entspricht, aus dem vereinbarten Material besteht, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern ist. Ferner garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung frei von Fehlern, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert des Liefergegenstandes aufheben oder mindern, ist und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entspricht.

Im Fall einer mangelhaften Lieferung stehen ISS die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Der Lieferant hat nach der Wahl von ISS den Mangel des Liefergegenstandes zu beseitigen oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.

ISS ist für die Gültigkeit einer Mängelrüge zur Einhaltung des § 377 HGB nicht verpflichtet. Mängel wird ISS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsganges festgestellt werden können, binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der unterlassenen Wareneingangsprüfung und verspäteten Mängelrüge sowie auf die Einrede der Verjährung innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab Gefahrübergang.

ISS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant der Aufforderung von ISS zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nachkommt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte Ersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang erneut.

VIII. Haftung

Wird ISS von seinem Kunden oder Dritten auf Schadenersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ISS von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

IX. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass Schutzrechte Dritter durch die Lieferung oder Benutzung des Liefergegenstandes nicht verletzt werden.

Soweit ISS aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant ISS von Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

X. Eigentumsvorbehalt

ISS erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von ISS nur insoweit anerkannt, als er ISS erlaubt, den Liefergegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

XI. Zutrittsrecht

Der Lieferant gewährt ISS das Zugangsrecht für die Organisation, ihren Kunden und regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf jeder Ebene der Lieferantenkette, die an dem Auftrag beteiligt sind.



Allgemeine Einkaufs- bzw. Lieferbedingungen

Nummer:	EKB-DE
Revision:	01
Stand:	21.03.2018
Seite:	4/4

XII. Informationspflichten

Der Lieferant informiert ISS über nichtkonforme Produkte, Dienstleistungen und Prozesse nach bekanntwerden innerhalb von fünf Werktagen und hat hierfür bei uns eine Genehmigung einzuholen;

Ferner Informiert der Lieferant ISS über die Einhaltung der Kundenanforderungen bezüglich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß des Lieferauftrages und die Einhaltung der Anforderungen bezüglich Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichten und/oder Lufttüchtigkeitsbescheinigungen.

Weiterhin informiert der Lieferant ISS über alle dokumentierten Informationen zwischen den am Auftrag beteiligten Unternehmen auf jeder Ebene der Lieferkette sowie über Teile zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teile unverzüglich nach bekanntwerden und der Lieferant darf diese Teile nicht an seine Anbieter zurücksenden.

XIII. Ethisches Verhalten

Der Lieferant verpflichtet sich, unsere ethischen Regeln unter Einbeziehung unseres Verhaltens-Codex in seiner Organisation und auf jeder Ebene der Lieferkette einzuhalten. Der Verhaltens-Codex ist unserer Internetseite zu entnehmen und steht zusätzlich auch per E-Mail als Abruf zur Verfügung.

XIV. Managementsystem

Der Lieferant unterhält ein Managementsystem, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht. Lieferant, die uns Luftfahrzeugteile anbieten und liefern, haben ein Managementsystem, das den Anforderungen der EN 9100, EN 9110 oder EN 9120 entspricht, zu unterhalten.

XV. Erfüllungs- und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen ISS und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Firmensitz von ISS in Frechen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist das zuständige Gericht des Firmensitzes von ISS. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann ISS den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.